

Den Herren Kollegen in Frankfurt a. M. unterbreite ich ergebenst eine aktenmäßige Darstellung des gegen mich anhängig gewesenen ehrengerichtlichen Verfahrens. Ich tue das um meiner Person und um der Sache willen. In dieser Angelegenheit ist vieles geredet worden: einiges für, mehr gegen mich, Wahrheit und Dichtung. Es war nicht Geringschätzung der Meinung meiner Kollegen, wenn ich, was ich von alle dem gehört, zu überhören schien.

Auch scheint mir die Sache selbst für meine Berufskollegen nicht ganz ohne Bedeutung zu sein. Einiges enthalten die Urteile, was für Anwälte überhaupt und für Frankfurter Anwälte besonders von Wichtigkeit ist.

Frankfurt a. M., Mai 1911.

Levi.

## Zur Bekämpfung des Inseratenschwindels.

Vor mir liegt ein Inseratenauftrag folgenden Wortlautes:

Unterzeichneter bestellt hierdurch ein Inserat für  
„Grundstück und Kapital“.

Verleger: Hermann Kaufmann in Frankfurt a. M., „Reichsburg“, auf 4 Wochen zum Preis von 140.60 Mk.

Die Expedition verpflichtet sich, nach Ablauf der 4 Wochen die Bekanntmachung des betreffenden Inserates weitere 4 Wochen lang in der Vakanzliste gratis aufzunehmen. Sollte ein Objekt innerhalb dieser acht Wochen nicht verkauft oder kein Abschluß erlangt sein, so findet Gratisunterbreitung bis zum erzielten Erfolg statt.

Weitere Kosten entstehen beim Verkauf oder Abschluß nicht.

Inserent verpflichtet sich, sofort Nachricht zu geben, sobald Abschluß erlangt ist.

Die Zeitung wird vier Wochen als Beleg gratis zugesandt.

Den Betrag von 140.60 Mk. verpflichtet sich Auftraggeber nach Empfang der ersten Belegnummer zu zahlen.

Erfüllungs- und Zahlort Frankfurt a. M.

Ein erteilter Auftrag kann nicht zurückgezogen werden. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Obiges habe durchgelesen und gleichlautende Kopie erhalten.“

Hier folgt dann Datum und Unterschrift des Hereingefallenen, eines armen Schluckers aus einem süddeutschen Dorfe.

An dem Bestellschein sind zwei Dinge auffällig: die Höhe des Preises und die Unbekanntheit der Zeitung, die wohl unter Ausschluß der breiteren Öffentlichkeit ein lediglich dem Drucker, dem Verleger und den Geprellten bekanntes Dasein fristet.

Sch lasse es dahingestellt, inwieweit es Aufgabe der Polizei sein wird, solchen Umtrieben zu steuern. Hier interessiert nur die Frage: Wie ist es möglich, im Zivilprozeß die Opfer gegen die Forderungen solcher Gläubiger zu schützen?

Was den Auftraggebern bei Erteilung des Auftrages vorerzählt worden ist, wird für die Verteidigung des auf Zahlung Verklagten in der Regel nicht in Betracht kommen, weil es meistens unter vier Augen erzählt worden ist und deswegen nicht wird bewiesen werden können. Auf den Agenten wird man sich, als einen Beteiligten, wohl selten beziehen können.

Vielleicht aber kann folgende Erwägung helfen. Der Trick der Annoncenschwindler besteht ja darin, daß sie ihre Zeitung in einer lächerlich geringen Auflage — 700—800 Stück sind schon viel — herstellen. Meistens werden nur soviel Exemplare hergestellt, als Belegexemplare für die Inserenten und die Agenten erforderlich sind. Nun hat aber der Vertrag, den der Inserent mit dem Zeitungsverleger eingeht, einen doppelten Inhalt. Er verpflichtet den Verleger nicht nur, die ausgegebene Annonce abzudrucken, sondern auch, sie zu verbreiten.

Ueber die Verbreitung und ihren Umfang ist in diesen Verträgen nichts gesagt. Somit hat sie nach § 242 B.G.B. in dem Umfang zu geschehen, den „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“ erfordern. Dem wird aber bei diesen Zeitungen und diesen Verlegern nie entsprochen. Wer ein solch gewaltiges Entgelt bezahlt, wie diese Verleger es fordern, kann eine Verbreitung in tausenden von Exemplaren verlangen. Solange der Verleger dieser Vertragspflicht nicht genügt, hat er auch keinen Anspruch auf Vergütung.

Sch hoffe, daß dieser Weg zu dem wünschenswerten Ziele führen wird, einer solchen Ausbeutung der Ärmsten ein Ende zu machen.

Rechtsanwalt Dr. Levi, Frankfurt a. M.

Auf diesen Zeitungsartikel hin erhob der Zeitungsverleger Kaufmann Beschwerde beim Kammervorstande mit der Begründung, der Artikel sei für ihn beleidigend und sei von mir nur in der Absicht verfaßt, für meine Praxis Reklame zu machen.

Auf die mir zugefertigte Beschwerbeschrift habe ich mit folgendem Schreiben geantwortet:

Frankfurt a. M., den 31. Januar 1910.

An den

verehrl. Vorstand  
der Anwaltskammer

Frankfurt am Main.

Zu der Beschwerdesache des Zeitungsverlegers Hermann Kaufmann in Zürich gegen mich erkläre ich ergebenst Folgendes:

I. In der Prozeßsache Kaufmann gegen Mock kenne ich die Verhältnisse des Beklagten Mock persönlich. Der Beklagte Mock wohnt wenige Wegstunden von meiner Heimat. Mir war daher auch persönlich bekannt, daß Mock ein ganz armer Mann ist, der das Unglück hatte, daß ihm im vergangenen Jahre Haus und Hof abbrannte. Er hat sein Haus, in dem er eine Wirtschaft betrieb, mit fremdem Geld wieder aufbauen müssen und kam Ende 1909 in so schlechte Verhältnisse, daß sein Anwesen in Subhastation kam. Anfangs Dezember vorigen Jahres wurde ihm dann sein Anwesen wegversteigert, sodaß man heute wohl sagen kann, daß ihm nicht mehr das Hemd auf dem Leibe eigen ist.

An diesen Mann machte sich im August vorigen Jahres der Agent des Klägers heran und beschwagte ihn, wie Mock behauptet, mit falschen Vorspiegelungen, den Bestellschein zu unterschreiben.

So war die Lage des Rechtsstreits, als er mir zur Führung übergeben wurde, ein Rechtsstreit, den ich bei dieser Sachlage unentgeltlich zu führen mich bereit erklärt habe.

Von meinem Mandanten, der infolge seines Unglücks vollkommen apathisch geworden ist, war es mir nicht möglich, eine ausreichende Information zu erhalten. Ich konstatierte daher zunächst die beiden Tatsachen, daß es sich um eine mir, der ich in Zeitungssachen einige Erfahrung zu haben glaube, vollkommen unbekannte Zeitung handelt und daß es sich um ein Honorar in Höhe von 144.— Mark handelt. Diese beiden Tatsachen machten mich stutzig. Ich befragte eine Reihe Frankfurter Immobilienmakler, ob sie mir über die Zeitung des Kaufmann Auskunft geben könnten. So u. a. Herrn Kaufmann Löffler. Dieser konnte Günstiges über die Zeitung nicht mitteilen, sagte mir aber, ich möchte mich an den, mir bis zu jenem Tage unbekanntem, Herrn Stern-Simon wenden; der verfolge solche Zeitungen mit besonderem Interesse. Ich telefonierte infolge dessen Herrn Stern-Simon, der so liebenswürdig war, zu einer Besprechung auf mein Bureau zu kommen. Bei dieser Besprechung sagte mir Herr Stern-Simon, diese Art von Inseratenzeitungen seien Schwindelunternehmen. Es gebe deren eine ganze Reihe in Frankfurt, der Vorstand Deutscher Immobilien-Makler habe sich seit Neuestem mit dem Polizeipräsidium ins Benehmen gesetzt, wie diesem Schwindel zu steuern sei. Bei dieser Besprechung bat mich Herr Stern-Simon, über die Zeitung des Kaufmann, soweit ich dazu in der Lage sei, einen Artikel für die Zeitung des „Verbandes Deutscher Immobilien-Makler“, die „Deutsche Immobilien-Zeitung“ zu schreiben. Einige Tage nachher sandte ich Herrn Stern-Simon, mit Bezugnahme auf diese Unterredung, den in Frage stehenden Artikel. Herr Stern-Simon telefonierte mir zurück, er halte es für besser, wenn der Artikel unter meinem Namen erschiene. Dem antwortete ich, auch ich sei dieser Meinung. So viel ich mich erinnere, heißt es in dem Brief, den ich ihm schrieb, wörtlich wie folgt: „Ich liebe anonyme Angriffe nicht, Herr

Kaufmann soll wissen, wer ihn angegriffen hat, wenn er etwas von mir will, so soll er mich verklagen, ich werde mich zu verteidigen wissen." Herr Stern-Simon ist sicher bereit, den Brief, falls er ihn noch besitzt, der verehrlichen Kammer zu überlassen.

Dieses Uebersenden des Artikels an Herrn Stern-Simon für die „Deutsche Immobilien-Zeitung“ war das Einzige, was ich für Verbreitung des Artikels getan habe. Herr Stern-Simon hatte mir schon vorher gesagt, ich möchte evtl. auch einen Artikel ähnlichen Inhalts für das „Berliner Tageblatt“ schreiben. Da ich nicht einen gleichlautenden Artikel an das „Berliner Tageblatt“ einsenden wollte, unterblieb dies einige Tage und hiernach telefonierte mir Herr Stern-Simon, ich brauche an das „Berliner Tageblatt“ keinen Artikel zu schreiben, er hätte es übernommen. Ich stehe sowohl dem Abdruck des Artikels im „Generalanzeiger“ wie im „Berliner Tageblatt“, wie in der „Sonne“, wie in der „Hausbesitzer-Zeitung“, wie in allen anderen Zeitungen vollkommen fern. Ich hatte mit der Verbreitung nichts zu tun. Ich wusste wohl, daß Herr Stern-Simon die Absicht hatte, den Artikel weiter zu verbreiten; in welcher Form dies geschehen würde seitens des Herrn Stern-Simon, war und ist mir bis zum heutigen Tage unbekannt. Ich habe mich darum nie gekümmert, wobei ich übrigens ehrlich genug bin, zu gestehen, daß ich die Verbreitung des Artikels für keinen Fehler halte, nicht aus persönlichen Gründen, sondern aus dem rein sachlichen Grunde, weil nach meiner Meinung mit dem in dem Artikel angedeuteten Gesichtspunkt tatsächlich eine wirksame Waffe gegen solche Unternehmen gegeben ist. Denn in dem Artikel scheint mir tatsächlich das neu zu sein, daß die Verpflichtung des Zeitungsverlegers zur Verbreitung der Annonce in den Vordergrund gerückt wird und daß eben diese Verpflichtung von Verlegern, wie dem Beschwerdeführer, gröblich verletzt wird. Ich habe die Annonce, die Mock bestellt hat und um die es sich im Prozesse Mock gegen Kaufmann handelt, der Firma Rudolf Mosse zugehen lassen und habe für Annoncen derselbe Größe für folgende Zeitungen folgende Nettopreise für 4maligen Abdruck aufgestellt erhalten:

„Der Tag“ . . . . .	mit einer Auflage von	80000 = 100.— M.
„Frankfurter Zeitung“ . . . . .	„ „ „ „	70000 = 90.— M.
„Cölnische Zeitung“ . . . . .	„ „ „ „	80000 = 81.— M.
„Berliner Tageblatt“ . . . . .	„ „ „ „	180000 = 144.— M.
„Berliner Morgenpost“ . . . . .	„ „ „ „	250000 = 142.50 M.
„Grundstücke und Kapital“ . . . . .	„ „ „ „	1250 = 144.— M.

Dies ist das tatsächliche Verhältnis.

II. Zu diesen Tatsachen bemerke ich folgendes:

1. Ich glaube nicht, daß es mir verwehrt sein wird, Zeitungsartikel zu schreiben gegen eine Sache, die ich und alle die, die sachkundig sind auf diesem Gebiete, für unreell halten. Falls der Beschwerdeführer der Meinung ist, daß sein Geschäft ein reelles sei, so mag er mich, wie er ja auch gedroht hat, wegen Beleidigung verklagen. Alsdann werde ich alles das vortragen, was ich für die Richtigkeit meiner Auffassung anführen kann.

2. Es wird mir auch kein Vorwurf daraus gemacht werden können, daß ich den Artikel mit meinem Namen veröffentlicht habe. Ich halte es lediglich für ein Gebot des Anstandes, Angriffe gegen einen anderen mit seinem Namen und seiner Person zu vertreten. Ich halte es nicht für erforderlich, nach meiner Sachdarstellung noch auf den ebenso bössartigen wie grundlosen Vorwurf einzugehen, daß ich den Artikel nur veröffentlicht hätte, um für mich Reklame zu machen. Ich brauche dagegen wohl nur darauf hinzuweisen, daß Herr Stern-Simon wohl besseres zu tun hat, als für einen ihm ganz fernstehenden Anwalt Reklame zu machen und daß ich, wenn ich es hätte tun wollen, mir eine andere Zeitung ausgewählt hätte, als die „Deutsche Immobilien-Zeitung“ mit ihrem nicht sehr umfangreichen Leserkreise.

3. Es ist unrichtig, daß ich „Parteibehauptungen“ veröffentlicht hätte. Ich habe lediglich das Ergebnis von mir selbst angestellter Nachforschungen veröffentlicht, die ich allerdings gleichzeitig in dem von mir geführten Prozesse verwertet habe und verwerten werde. Aus dem Prozesse habe ich lediglich den

unbestrittenen Bestellschein verwertet und ich glaube nicht, daß meine Partei, die sich doch allein darüber beschweren könnte, dagegen etwas einzuwenden hat.

Wer den Artikel unbefangen liest, wird auch gar nicht auf die Vermutung kommen, daß in dieser Sache ein Prozeß anhängig sei. Ich habe es absichtlich vermieden, dies zum Ausdruck zu bringen.

4. Was der Beschwerdeführer in seiner zweiten Beschwerde ausführt, verstehe ich so wenig, daß ich mich darauf gar nicht erklären kann. Nachdem ich von der Berichtigung des Herrn Kollegen Seligmann Kenntnis erhalten hatte, schrieb ich ihm einen Brief, den ich in Anlage 1 überreiche. Ich wollte damit dem Herrn Kollegen Seligmann eine persönliche Erklärung abgeben über die Richtigkeit seiner Berichtigung, weil ich es für besser hielt, ohne weiter Staub aufzuwirbeln, dem Herrn Kollegen Seligmann die Erklärung abzugeben als meinerseits seine Berichtigung wieder zu berichtigen. Der Herr College Seligmann war also in der Lage zu wählen zwischen einer ihm von mir, seinem Kollegen, gegebenen Erklärung und den Behauptungen seiner Partei, die doch gar nicht wissen konnte, wie ich zu meinen Behauptungen gekommen war. Dem Herrn Kollegen Seligmann ist die Wahl nicht schwer geworden. Er hat fortgefahren zu berichtigen.

Dies scheint mir das Wesentlichste zu sein, was ich zu erklären habe. Sollte der verehrliche Vorstand noch weitere Aufklärung verlangen, so bitte ich ergebenst, mir die einzelnen Punkte, über die ich mich noch zu erklären hätte, angeben zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(gez.) Levi.

Vorstand  
der Anwaltskammer.

Frankfurt a. M., den 9. März 1910.

—:—

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Paul Levi

Hier

Allerheiligenstr. 76.

In der Angelegenheit betr. die Beschwerde des Zeitungsverlegers Hermann Kaufmann hier teilt Ihnen der Vorstand der Anwaltskammer hierdurch mit, daß er — auch unter Berücksichtigung Ihrer Darlegungen — Ihr Verhalten nicht für korrekt erachten kann.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob der von dem Beschwerdeführer erhobene Vorwurf, Sie hätten den in der Deutschen Immobilienzeitung vom 9. Dezember 1909 erschienenen Artikel „Zur Bekämpfung des Inseratenschwindels“ lediglich zum Zwecke der Reklame veröffentlicht, begründet ist.

Jedenfalls konnte es Ihnen nicht entgehen, daß das Publikum, zumal nach dem Tone, in welchem der Artikel gehalten ist, den Eindruck gewinnen würde, als sei es Ihnen nur um eine Reklame zu tun, die der Würde des Anwalts nicht entspricht. Aus diesem Grunde hat Ihnen der Vorstand der Anwaltskammer seine Mißbilligung erteilt.

Der Vorstand der Anwaltskammer.

Dr. Humser,  
Vorsitzender.

Vorstand  
der Anwaltskammer.

Frankfurt a. M., den 9. März 1910.

Herrn

Herrmann Kaufmann, Zeitungsverleger,

Hier

Battonstraße 4.

Auf Ihre Beschwerde gegen den Rechtsanwalt Herrn Dr. Paul Levi hier teilt Ihnen der unterzeichnete Vorstand mit, daß er dem genannten Anwalt wegen des von Ihnen gerügten Verhaltens seine Mißbilligung ausgesprochen hat.

Der Vorstand der Anwaltskammer.  
gez. Dr. Humser,  
Vorsitzender.

Frankfurt a. M., den 19./21. März 1910.

An

den verehrlichen Vorstand  
der Anwaltskammer

Frankfurt am Main.

In Sachen Kaufmann gegen mich komme ich ergebenst auf den Bescheid vom 9. d. Mts. zurück.

Ich bedauere es, daß mir kein gesetzliches Mittel gegeben ist, das ich gegen diesen Bescheid ergreifen könnte. Ich bedaure dies insbesondere deswegen, weil in der Begründung eine Stelle enthalten ist, die es dahingestellt sein läßt, ob meine der Anwaltskammer gemachten Angaben wahr oder unwahr sind. Bei aller der Anwaltskammer schuldigen Achtung muß ich derartigen Zweifel mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Es wird mir dauernd eine schmerzliche Erfahrung bleiben, daß der verehrl. Vorstand, den ich zum Schutze der Ehre der Kollegen berufen glaubte, solche ehrenkränkende Feststellungen gegenüber einem Kollegen trifft, ohne im Besitze eines Beweises zu sein.

Ich bedaure den Bescheid nicht zuletzt auch im Interesse des verehrlichen Vorstandes der Anwaltskammer, der sich in diesem Schreiben unzweideutig auf die Seite des Zeitungsverlegers Kaufmann gestellt hat, dessen Klagen seit Neuestem von den Frankfurter Gerichten wegen Unsitlichkeit abgewiesen werden und der nun mit dem Bescheide des Vorstandes haustieren geht.

Ich werde in der demnächst stattfindenden Verhandlung vor dem Schöffengerichte dem verehrlichen Vorstände Gelegenheit geben, davon Kenntnis zu nehmen, welchem Manne der verehrliche Vorstand seinen starken Schutz hat angedeihen lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(gez.) Levi.

Vorstand  
der Anwaltskammer.

Frankfurt a. M., den 20. April 1910.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Paul Levi

Hier.

Auf Ihre Erklärung vom 19. März in der Beschwerdefache des Zeitungsverlegers Hermann Kaufmann hier wird Ihnen Folgendes eröffnet:

Wenn der Vorstand es in seinem Bescheide vom 9. März d. J. dahin gestellt sein läßt, nicht, ob Ihre Angaben wahrheitsgemäß sind, sondern ob die Behauptungen der Beschwerde in ihrem vollen Umfange zutreffen, so hat er damit zu Ihren Gunsten annehmen zu sollen geglaubt, daß bei Ihrem Verhalten nicht oder mindestens nicht ausschließlich die Absicht, für sich Reklame zu machen, obgewaltet hat. Hätte Ihnen darin der Vorstand nicht Glauben geschenkt, so wäre die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen Sie unvermeidlich gewesen.

In eine Diskussion mit Ihnen darüber einzutreten, was seines Amtes ist, lehnt der Vorstand ab, umso mehr, als aus Ihrem Schreiben mit unzweideutiger Klarheit hervorgeht, daß Sie sich über das Unpassende Ihres gesamten Verhaltens immer noch nicht klar geworden sind und bedauerlicher Weise nicht einzusehen scheinen, daß es sich hierbei absolut nicht um die Persönlichkeit des Herrn Kaufmann handelt, sondern um die reklamehafte Art, wie der Fall von Ihnen behandelt worden ist.

Haben Sie hiernach nicht den mindesten Grund gehabt, gegen den überaus milden Beschluß des Vorstandes vom 9. März Stellung zu nehmen, so muß aber auch die Form, in der Sie dies tun, als eine in hohem Grade ungehörige bezeichnet werden.

Wenn Sie schließlich erklären, daß Sie den gegen Sie ergangenen Bescheid nicht zuletzt im Interesse des Vorstandes der Anwaltskammer bedauern, so kann Ihnen der Vorstand nur erwidern, daß Sie nicht dazu berufen sind, das Interesse des Vorstandes wahrzunehmen.

Wir können diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, ohne Ihnen auf das eindringlichste zu empfehlen, in Ihrem eigensten Interesse künftig Ihr Verhalten anders einzurichten, als dies in dem Falle Kaufmann geschehen ist, andernfalls Sie mit Sicherheit darauf rechnen können, daß der Vorstand zu energischeren Maßregeln zu greifen sich genötigt sehen würde.

Der Vorstand der Anwaltskammer.

Dr. Humfer.

Frankfurt a. M., den 29. April 1910.

An

den verehrl. Vorstand  
der Anwaltskammer

Frankfurt am Main.

Zu der Beschwerdefache  
Kaufmann gegen mich.

Ich mache ergebenst davon Mitteilung, daß in der Privatklagefache des Zeitungsverlegers Kaufmann gegen mich am 13. Mai d. Js., vormittags 11 Uhr vor dem Königl. Schöffengerichte dahier Termin ansteht. Da in diesem Termine von Seiten des Privatklägers

Kaufmann der Bescheid der Anwaltskammer gegen mich vorgebracht werden wird, wie in einem Schriftsatz bereits angekündigt worden ist, und ich daher auch auf den Beschluß des verehrlichen Vorstandes werde eingehen müssen und da ferner ich es nicht für ausgeschlossen halte, daß die Sache den verehrl. Vorstand nochmals beschäftigen wird, mache ich von dem Termin erg. Mitteilung indem ich dem Ermessen des verehrl. Vorstandes anheim stelle, ob sich nicht zwecks Feststellung des Sachverhaltes die Entsendung eines Vertreters des verehrl. Vorstandes empfehlen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(gez.) Levi.

### A b s c h r i f t.

29. B. 142/10

24

Im Namen des Königs!

In der Privatklagefache

des Zeitungsverlegers Hermann Kaufmann hier, Battonstraße Nr. 4/8, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Seligmann hier und Dr. Karl Fehl hier, Privatklägers, gegen den Rechtsanwalt Dr. Levi hier, Allerheiligenstraße, Angeklagter, wegen Beleidigung

hat das Königliche Schöffengericht zu Frankfurt a. M. in der Sitzung vom 13. Mai 1910, an welcher Teil genommen haben:

1. Amtsgerichtsrat Rückert  
als Vorsitzender,
2. Schriftseher Sechel,
3. Buchbindermeister Gomber  
als Schöffen,

Amtsgerichtsassistent Blum  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für Recht erkannt: Der Angeklagte wird von der erhobenen Anklage freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last.

### G r ü n d e.

Der Angeklagte erhielt kurze Zeit nach seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft hier durch einen Bekannten den Auftrag, einen gewissen Mock in Haigerloch, der Heimat auch des Angeklagten, in einem vom Kläger angestregten Zivilprozesse zu vertreten. Kläger hatte einen Betrag von zirka 145 Mark für ein Inserat eingeklagt, das er in der von ihm herausgegebenen Zeitung: „Grundstück und Kapital“ aufgenommen hatte. Bei der Prüfung der Sache gewann der Angeklagte den Eindruck, als wenn diese wöchentlich erscheinende Zeitung in unreeller Weise hochbezahlte Inserate sammle, ohne für eine ihren Preisen entsprechende Verbreitung zu sorgen und nach einer Rücksprache mit dem Herausgeber der „Deutschen Immobilien-Zeitung“, Herrn Stern-Simon, entschloß er sich auf dessen Anregung einen Artikel in der „Deutschen Immobilien-Zeitung“ zu veröffentlichen, in dem er das Vorgehen der Zeitung „Grundstück und Kapital“ kritisiert und vom juristischen Standpunkt beleuchtet. Dieser Artikel allein ist Gegenstand der Privatklage, nicht auch die Ausführungen, die der Angeklagte in dem Prozeß Kaufmann gegen Mock gemacht hat.

Der Artikel erschien unter der Ueberschrift „Zur Bekämpfung des Inseratenschwindels“, enthält zunächst den wörtlichen Abdruck des Inseratenauftragsformulars des Klägers und führt alsdann aus: an diesem Bestellschein seien 2 Dinge auffällig: Die Höhe des Preises und die Unbekanntheit der Zeitung, die wohl unter Ausschluß der breiteren Öffentlichkeit ein lediglich dem Drucker, dem Verleger und dem Geprellten bekanntes Dasein friste. Es wird dann erörtert, wie in einem Zivilprozeß die Opfer gegen solche Forderungen zu schützen seien, da das, was ihnen bei Erteilung des Auftrages vorerzählt worden sei, für die Verteidigung wenig in Betracht komme, da es als unter 4 Augen gesprochen schwer zu beweisen sei. Es könne aber vielleicht auf Grund des § 242 B. G. B. Abhilfe geschafft werden, da „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte“ erforderten, daß den Inseraten eine dem gewaltigen Entgelt entsprechende Verbreitung gegeben werden müsse, nicht aber, wie das der Trick der Annoncenschwindler sei, ein Abdruck in einer Zeitung von der lächerlich geringen Auflage von 700 bis 800 Stück genügen, die wesentlich dazu dienen, für die Inserenten und Agenten die erforderlichen Belageemplare zu haben. Angeklagter hoffte, daß dieser Trug zu dem wünschenswerten Ziele führen werde, einer solchen Ausbeutung der Ärmsten ein Ende zu machen.

Der Angeklagte hat für den sachlichen Inhalt dieses Artikels den Wahrheitsbeweis angetreten, der im Wesentlichen als geglückt anzusehen ist. Darnach ist die Zeitung des Klägers weder unter die Fachzeitschriften noch unter die Tageszeitungen zu rechnen, sondern ist lediglich ein Offertenblatt, das nach einer bestimmten Richtung beschränkt ist, nämlich auf den Grundstücks- und Hypothekenhandel. Als solches Blatt hat es keinen festen Interessentenkreis, somit auch keine Abonnenten; wenigstens keine solchen, die dafür zahlen. Ein Stab von Agenten bereist das Land und hat die Aufgabe, Inserate zu sammeln und nebenbei auf Gastwirte, Kafetters zc. zu suchen, die das Blatt gegen kostenfreie Zusendung in ihren Wirtschaften auflegen. Die Agenten beziehen keinen Gehalt, sondern nur Provision und zwar 50% von jedem Insertionsauftrag. Das Blatt wurde im Dezember 1909 in zirka 2300 Exemplaren und wird jetzt in zirka 3000 Exemplaren gedruckt. Hiervon liefert der Drucker 1000 Exemplare an die Post für diejenigen Gastwirte zc., die sich zur Empfangnahme bereit erklärt haben, wovon zirka 300 in Deutschland und 700 in der Schweiz wohnen. Den Rest der Auflage bekommt die Schriftleitung und verwendet sie zum Teil als Belagblätter für die Inserenten, zum Teil läßt sie sie durch ihre Agenten an öffentliche Lokale verteilen.

Nach Aussage des Mitinhabers Hesekei hat sich ein großer Teil der Agenten unredlicher Manipulationen beim Annoncensammeln schuldig gemacht und die einzelnen, die deshalb strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden, sind alsdann auch nicht weiter beschäftigt worden, mit Ausnahme eines Bruders des Hesekei und eines gewissen Fuld, die aber beide jetzt auch ausgeschieden sind. Die Schriftleitung ist genötigt, zahlreiche Prozesse gegen die Inserenten zu führen. Nach den Angaben, die der Rechtsanwalt Dr. Heinrich Meyer zur Begründung der Verweigerung seines Zeugnisses gemacht hat, hat er allein in den letzten 2 Jahren etwa 300 Klagen eingereicht. Der Rechtsanwalt Seligmann hat zur Ersparung des Schreibwerks sich besondere Formulare für die Klagen anfertigen lassen, die er für den Kläger anstellt und der Rechtsanwalt Dr. Fehl hat auch eine große Anzahl Klagen zu führen. In den Klagen wird, wie Kläger nicht bestritten hat, im wesentlichen von den Beklagten meist eingewandt, sie seien von den Agenten über den Preis der Inserate, ihre Verbreitung zc. getäuscht worden und Kläger hat zugegeben, daß ein großer Teil der Zivilrichter die schriftliche Abmachung, daß mündliche Vereinbarung keine Gültigkeit neben dem schriftlichen Inseratenauftrag habe, nicht berücksichtigt und Beweis über die Einwendungen der Beklagten über die ihnen beim Abschluß von den Agenten gemachten Versprechungen erhoben.

Der Kläger hat ferner zugegeben, daß auch, wenn derartige Einwände von Seiten der Inserenten gemacht und bewiesen werden, die Kläger dennoch durch die Instanzen weiter geführt würden, angeblich, um die Regreßverpflichtung der Agenten festzustellen.

Was den Preis der Inserate betrifft, so hat eine Aufstellung der Firma Rudolf Mosse vorgelegen, nach der ein Inserat wie das des vom Angeklagten vertretenen Mock in der Frankfurter Zeitung mit einer Auflage von zirka 70000 = 90.— Mk., in der Kölner Zeitung bei einer Auflage von zirka 80000 = 80.— Mk., in der Berliner Morgenpost bei einer Auflage von 250000 = 142.50 Mk., also selbst in dieser Zeitung noch weniger kostet als in der des Klägers, die eine so geringe Verbreitung hat.

Die vernommenen Sachverständigen haben erklärt, das Blatt des Klägers nicht zu kennen; obwohl sie als Makler, Vertreter großer Inseratenfirmen wie Haafenstein & Vogler und dergleichen auf diesem Gebiete Kenntnis haben. Sie halten das Blatt für wertlos und ein Inserieren darin für aussichtslos und jedenfalls in keinem Verhältnis zu den hohen Insertionskosten stehend. Der Kläger hat nun freiwillig eine Anzahl von Druckschreiben vorgelegt (etwa 10 Stück mit der Behauptung, er habe noch eine ganze Menge zu Hause) in denen ihm bescheinigt wird, daß auf Grund des Inserates in seinem Blatt ein Vertragsabschluß über irgend ein Grundstück zu Stande gekommen sei. Eine Prüfung dieser Druckschreiben war nicht möglich; es mag aber als richtig angenommen werden, daß in den drei Jahren des Bestehens der Zeitung einige Inserate Erfolg gehabt haben und es ist gewiß auch richtig, was der Sachverständige Stark sagt, daß nicht die Größe einer Zeitung das Ausschlaggebende für den Erfolg eines Inserates ist. Aus dem Umstand, daß, wie der Zeuge Jung bekundet hat, vielfache Klagen und Beschwerden gegen das Geschäftsgebahren der Agenten des Klägers eingegangen sind, daß unter den Agenten ein so großer Prozentsatz minderwertiger Elemente sind, daß der kleine Geschäftsbetrieb der Kläger so überaus zahlreiche Klagen nötig macht, die trotz Kenntnis von dem unrealen Verhalten der Agenten durchgeführt werden, ferner aus der geringen Verbreitung der Zeitung und dem hohen Preise der Inserate ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Unternehmen auf keiner gesunden Grundlage beruht und daß die sachlichen Behauptungen des Angeklagten richtig sind, daß er sich also einer Verbreitung nicht erweislich warer, den Kläger in der öffentlichen Meinung herabwürdigender Tatsachen nicht schuldig gemacht hat.

Aus der Veröffentlichung des Artikels in der Immobilienzeitung kann auch nicht eine Absicht, den Kläger zu beleidigen, hergeleitet werden, da eine Besprechung derartiger Auswüchse des Immobilienhandels gerade in diesem Blatte durchaus sachgemäß ist.

Was die Form des Artikels betrifft, so ist nicht zu erkennen, daß einige Ausdrücke, wie zum Beispiel Inseratenschwindel, Geprellter, Annoncenschwinder, Ausbeutung der Ärmsten zc. sehr scharf sind. Der Gerichtshof ist aber von der Meinung ausgegangen, daß der Angeklagte lediglich in der Erregung über die von ihm aufgedeckten Mißstände gemeint hat, sie durch kräftige Ausdrücke charakterisieren zu müssen, ohne dabei die Absicht zu haben, den ihm persönlich vollständig fremden Kläger in seiner Ehre zu kränken.

Der Gerichtshof ist deshalb auch zu einer Freisprechung von der Anklage aus § 185 Str. G. B. gelangt.

Ueber die Kosten ist nach § 503 St. P. O. entschieden.

gez.: Rückert.

Gegen dieses Urteil ist Berufung eingelegt.

Nach dieser Verhandlung erschien in der hiesigen Zeitung „Die Fackel“ ein tendenziös entstellter und unrichtiger Bericht über angebliche Aeußerungen, die ich in der Verhandlung gegen den Kammervorstand gebraucht haben sollte. Ich habe hierauf an den Kammervorstand das nachstehende Schreiben gerichtet:

Frankfurt a. M., den 23. Mai 1910.

An den

verehrl. Vorstand  
der Anwaltskammer

Frankfurt am Main.

Zu der Beschwerdefache  
Kaufmann  
gegen  
mich

überreiche ich anliegend ergebenst Nr. 21 der „Sackel“ in der über Ausführungen meinerseits in der Verhandlung vor dem Schöffengericht berichtet wird.

Ich habe nicht die Absicht, eine Berichtigung an die „Sackel“ zu schicken, gebe vielmehr gegenüber dem verehrl. Vorstände folgende Erklärung ab:

Der verehrl. Vorstand ist, nachdem der ergangene Mißbilligungsbeschluß von der Gegenseite ungefähr ein Duzendmal zu dem Zwecke herangezogen worden war, um damit mein Unrecht gegen Kaufmann zu beweisen, von mir mit folgenden Worten in die Debatte gezogen worden:

„Die Herren Collegen (Vertreter der Klage) haben schließlich wiederholt den Mut gehabt, (es ist möglich, daß ich gesagt habe, traurigen), die mir von der Anwaltskammer erteilte Mißbilligung für die Güte ihrer Sache in Anspruch zu nehmen. Es ist richtig: die Anwaltskammer hat es für gut befunden, ohne Beweisaufnahme gegen einen jungen Kollegen Stellung zu nehmen für den Privatkläger, dem der Schwindel jetzt nachgewiesen ist. Es ist — das hat mir die Anwaltskammer selbst geschrieben — nicht meine Sache, sie gegen die gezogenen Folgen in Schutz zu nehmen. Ich beneide die Herren nicht um diesen Ruhm und sie mögen sich die Lorbeerkränze um die Stirne legen, die sie sich in Sachen Kaufmann gegen mich verdient haben. (Zum Gericht.) Sie aber, meine Herren, sind in ihrer Beweismwürdigung an diesen Vorgang nicht gebunden.“

Es ist eine Unwahrheit, wenn in diesem Artikel gesagt wird, ich hätte von dem traurigen Mute des Vorstandes gesprochen.

Im übrigen werde ich mir erlauben, eine Abschrift des ergangenen Urteils, sobald ich in dessen Besitz gekommen bin, dem verehrl. Vorstände zu überreichen.

Hochachtungsvoll und ergebenst!

(gez.) Levi,  
Rechtsanwalt.

Darauf hin wurde ich auf den 2. Juli 1910 zur verantwortlichen Vernehmung in einem gegen mich eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahren vorgeladen. Ich habe folgende Erklärung zu den Akten gebracht:

Frankfurt a. M., den 7. Juli 1910.

Wieso ich dazu kam, den Artikel in die „Deutsche Immobilien-Zeitung“ zu schreiben, habe ich in meiner Eingabe an den Vorstand der Anwaltskammer vom 31. Januar 1910 ausführlich dargelegt. Ich nehme auf den Inhalt dieser Erklärung Bezug. Insbesondere halte ich es aufrecht, daß ich der Verbrei-

tung jenes Artikels über die „Deutsche Immobilien-Zeitung“ hinaus fern stehe, daß diese, wie ja Herr Stern-Simon in der Verhandlung vor dem Schöffengerichte beschworen hat, von ihm unternommen wurde. Und ich halte nach wie vor die Erklärung aufrecht, daß mir jede Absicht, Reklame zu machen, fern gelegen hat. Meine Erklärung, die ich in jenem Schreiben dem Vorstände der Anwaltskammer abgegeben habe, weicht also in zwei Punkten und zwar in den beiden wesentlichsten Punkten von den Anschuldigungen in der Beschwerde ab. Die Beschwerde Kaufmann enthält zwei Anschuldigungen. Die objektive: ich hätte Reklame gemacht; die subjektive: ich hätte absichtlich Reklame gemacht. Ich habe in jener Erklärung nachzuweisen versucht, daß die objektive Beschuldigung unrichtig ist aus dem einen Grunde, weil die Veröffentlichung in der wenig gelesenen Immobilien-Zeitung, einem Fachblatt, das wohl kaum von jemand als Reklame angesehen werden dürfte.

Ich verweise beispielsweise nur auf eine ganze Anzahl Berliner Kollegen, die im „Berliner Tageblatt“ oder in der „B. Z. am Mittag“ oder in anderen von tausenden von Menschen gelesenen Zeitungen, Artikel veröffentlichen, ohne daß jemand bisher gegen diese Kollegen einen solchen Vorwurf hätte erheben dürfen.

Weiter enthält die Anschuldigung den Vorwurf nach der subjektiven Seite, daß ich diese Reklame absichtlich gemacht hätte. Auch diese Anschuldigung habe ich durch objektive Momente zurückzuweisen und zu entkräften versucht. Ich habe aber auch außerdem unter II. Ziffer 2 deutlich die persönliche Erklärung zum Ausdruck gebracht, daß mir die Absicht, Reklame zu machen, fern gelegen hat.

Auf diese Erklärung erhielt ich von dem Vorstände der Anwaltskammer am 9. März 1910 ein Schreiben, in dem mir der Vorstand seine Mißbilligung ausspricht, indem einmal der Vorstand den objektiven Tatbestand der Reklame anscheinend für gegeben hält, in dem er weiter den subjektiven Vorwurf meiner entsprechenden Absicht ausdrücklich dahingestellt sein läßt.

Durch dieses Schreiben wurde ich insofern auf das Tiefste verletzt, als mir von dem Ehrengerichte meines Standes gegenüber meiner Versicherung erklärt wurde: „Wir lassen dahingestellt, ob Sie die Absicht gehabt haben oder nicht.“

Ich war der Meinung, daß es in Ehrensachen ein solches Dahingestelltseinlassen nicht gäbe, daß ein Ehrenrat vielmehr den Versicherungen seines Standesgenossen glauben müsse oder, wenn er Grund hat, ihnen nicht zu glauben, gegen dieses Mitglied das Verfahren eröffnen müsse. Mich hat also jener Bescheid der Anwaltskammer persönlich auf das Tiefste gekränkt und ich gestehe, daß infolge jenes Schreibens meine Erbitterung über den Vorstand keine geringe war. Ich habe in meinem Schreiben vom 19. März d. Js. an den Vorstand der Anwaltskammer diese meine Auffassung offen ausgesprochen und ich glaubte, daß der Vorstand der Anwaltskammer vielleicht eine Berichtigung seines Beschlusses, wenigstens nach der subjektiven Seite, würde eintreten lassen. Statt dessen erhielt ich von dem Vorstände der Anwaltskammer ein Schreiben vom 20. April d. Js. In diesem Schreiben ist zwar dieses „Dahingestelltseinlassen“ in andere Worte gefaßt, in der Sache aber aufrecht erhalten worden.

Dazu kommt aber noch ein Weiteres: Gleichzeitig mit dem an mich gerichteten Beschlusse vom 9. März d. Js. hatte der Vorstand der Anwaltskammer an den Beschwerdeführer Kaufmann einen Bescheid erlassen, mit dem dieser nichts Eiligeres zu tun wußte, als ihn zu den Akten des damals schon anhängig gemachten Privatklageverfahrens zu überreichen. (Vgl. Schriftsatz vom 21. März der Privatklageakten.) Dieser Bescheid geht aber viel weiter als der Beschluß der Anwaltskammer, soweit er an mich gerichtet war. So kränkend es mir erschien: immerhin hatte der Vorstand in dem Schreiben an mich es dahingestellt sein lassen, ob ich jene Absicht gehabt hätte. In dem Schreiben an Kaufmann heißt es, daß der Vorstand „dem genannten Anwalt wegen des von Ihnen (Kaufmann) gerügten Verhaltens seine Mißbilligung ausgesprochen habe.“

Also: an Kaufmann ging der Bescheid, daß wegen des gesamten von ihm gerügten Verhaltens, des objektiven wie des subjektiven, die Mißbilligung eingetreten sei und es war nicht etwa ein Vorbehalt gemacht, daß jene Absicht nicht habe festgestellt werden können. Kaufmann hatte also, was er für die Pri-

vorklage wollte: ein Attest, daß ich mich objektiv wie subjektiv standesunwürdig benommen hätte. Wohin das im Strafverfahren führte, zeigt das Kommende.

Zunächst noch ein Drittes, was meine, infolgedessen wohl verständliche, Erbitterung gegen den Vorstand steigerte. Ich meine die Art, in der der Vorstand in seinem Schreiben vom 20. April d. Js. zu mir, seinem Kollegen, nicht seinem Untergebenen, gesprochen hat. Ich glaube, daß mir jeder Unbefangene zubilligen wird, daß auch der Ton dieses Schreibens es wohl begreiflich macht, daß meine Gefühle vielleicht dem Vorstande gegenüber anders waren als sie normaler Weise hätten sein können oder sein dürfen.

Es kam dann die Verhandlung vor dem Schöffengerichte in Sachen Kaufmann gegen mich am 13. Mai d. Js.

Mir war durch den Schriftsatz vom 21. März cr. wie durch persönliche Ankündigung bekannt geworden, daß der Gegner von dem ihm gewordenen Bescheid der Anwaltskammer in der Verhandlung werde ausgiebigen Gebrauch machen. Ich habe infolge dessen durch ein Schreiben vom 29. April cr., also 14 Tage vor dem Termin, an den Vorstand der Anwaltskammer geschrieben, wann der Termin stattfinden und um die Entsendung eines Vertreters gebeten. Ich war dabei insbesondere auch von der Absicht geleitet, daß eben dieser Vertreter eine authentische Interpretation des Beschlusses der Anwaltskammer geben möge, wenn der Beschluß von der Gegenseite für die Güte der Sache herangezogen würde. Der Vorstand hat dieses unterlassen. In der Verhandlung selbst nun ist dieser Bescheid der Anwaltskammer von den beiden gegnerischen Anwälten oft herangezogen worden. Mir haben Personen, die mir fernstehen und an der Verhandlung unbeteiligt waren nach der Verhandlung erzählt, es sei kein schönes Schauspiel gewesen, wie immer wieder mit dem Bescheid der Anwaltskammer auf mich eingedrungen wurde. Von allen Waffen in jener Verhandlung blieb Kaufmann immer noch die eine: der Bescheid der Anwaltskammer. Der war schwarz auf weiß und gegen mich.

Aber nicht genug damit. Der Herr Kollege Seligmann hat in jener Verhandlung in einem besonderen Teile seiner Rede psychologische Erwägungen anzustellen versucht und kam zu dem Resultat, daß meinem Vorgehen keineswegs lautere oder anständige Motive zu Grunde gelegen hätten. Beweis: Der Bescheid der Anwaltskammer. Ich beziehe mich zum Beweise hiefür auf den Herrn Amtsgerichtsrat Rückert. Dieser wird den Vorgang wohl bestätigen und Herr Amtsgerichtsrat Rückert wird wohl auch bekunden, daß eben auf diese Vorgänge ein Satz seiner mündlichen Urteilsbegründung sich bezog, indem er ausdrücklich betonte, daß der Angeklagte (ich) dem Recht und der Moral zum Siege verhelfen wollte.

So hatte ich also in jener Verhandlung das Gefühl, in Wirklichkeit nicht Kaufmann als Gegner gegenüber zu stehen, sondern dem Vorstande der Anwaltskammer, dem es wohl ein Leichtes gewesen wäre, sei es durch Entsendung eines Vertreters, sei es durch entsprechende Benachrichtigung an die Seite Kaufmann, dem vorzubeugen, daß sein Bescheid in dieser Weise ausgebeutet würde. Darauf habe ich in meiner Verteidigungsrede gegenüber dem Vorstande der Anwaltskammer die Sätze gebraucht, die ich in meiner Erklärung vom 25. Mai cr. niedergelegt habe. Ich bemerke dazu Folgendes: Jeder Hörer wird bemerkt haben, daß ich gerade an der Stelle, an der ich von dem Vorstande sprach, nur sehr zögernd gesprochen habe, die Sätze erst mühsam zusammen suchte, weil ich immer den Versuch machte, meinen Gedanken eine so milde Form zu geben, wie es mir in jenem Augenblicke möglich war. Ich habe die Worte erst eins nach dem anderen gesucht in der Absicht, kein Wort mir über den Mund kommen zu lassen, das zu weit ginge. Ich bitte hierüber Herrn Referendar Strobel hier, im Vorbereitungsdienste bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Dochnahl, zu hören. Dieser wird auch bestätigen, daß ich etwa von dem traurigen Mut der Anwaltskammer nicht gesprochen habe. Dagegen muß ich in Erweiterung meiner Erklärung vom 23. Mai noch angeben, daß ich mich zu entschuldigen glaube, gesagt zu haben, der Ruhm des Vorstandes der Anwaltskammer in dieser Sache möge wuchern.

Was nun den Sinn und die Bedeutung dieser Worte anlangt, so möchte ich Folgendes ausführen:

Wie gesagt, ist der Bescheid der Anwaltskammer nicht etwa nur als Argument gegen die Form meines Artikels verwendet worden und nicht etwa auch nur in der Weise benutzt worden, die der Beschluß der Anwaltskammer vom 9. März d. Js. offen ließ, nämlich, daß mir eine Fahrlässigkeit insofern zur Last fielen, als ich nicht beachtet hätte, daß der Artikel auf das Publikum reklamenhaft wirken könne. Der Bescheid ist vielmehr in der Weise ausgebeutet worden, daß ich objektiv Reklame getrieben hätte und daß ich subjektiv die Absicht hierzu gehabt hätte und er ist schließlich auch noch für die Güte des Kaufmann'schen Unternehmens selbst in Anspruch genommen worden. Ich war nun in der Verhandlung der Meinung, daß an dieser Ausnutzung seines Beschlusses der Vorstand der Anwaltskammer nicht ohne Schuld sei. Einmal, weil er Kaufmann einen Bescheid gegeben hatte, der viel weiter ging als der Beschluß, der mir zugegangen ist und der die Kaufmann'schen Vorwürfe ohne Einschränkung zu den seinen machte. Sodann: weil ich dem Vorstande diese Ausnutzung des Beschlusses zuvor angekündigt hatte und er doch keine Schritte getan hat, diese Ausnutzung seines Beschlusses zu verhüten, was ihm doch durch Entsendung eines Vertreters oder durch entsprechenden Bescheid an die Gegenseite ein Leichtes gewesen wäre.

Dadurch ist objektiv der Vorstand in dieser Privatklagefache durchaus auf Seiten meines Prozeßgegners, auch in der Sache selbst, zu stehen gekommen und bedauerlicher Weise mußte ich ihn auch so als Gegner in dieser Sache betrachten und als Gegner in dieser Sache behandeln.

Es war also von mir nicht leichtfertig und nicht unnötig, sondern für meine Verteidigung direkt notwendig, mich gegen den Beschluß des Vorstandes zu wehren. Nach der Art, wie der Beschluß des Vorstandes in der Verhandlung gebraucht worden war, konnte meine Verteidigung blos in einer Kritik des Beschlusses des Vorstandes bestehen. Meinerseits ist nichts geschehen, diese Kritik in öffentlicher Sitzung notwendig zu machen.

Irgend eine Absicht, den Vorstand zu beleidigen, habe ich nicht gehabt. So wie ich die Worte gesprochen habe, sind sie gefallen am Schlusse einer 5tündigen anstrengenden Verhandlung, in größter Erregung, in einer Diskussion, in der mir von der Gegenseite unlauteres Verhalten als Anwalt vorgeworfen worden war und in einer an Ohnmacht grenzenden Erschöpfung, über den Bescheid der Kammer, den ich objektiv nicht für richtig hielt und mit dem in der Verhandlung der schlimmste Mißbrauch getrieben worden war.

Die Eingabe vom 23. Mai d. Js. an den Vorstand der Anwaltskammer habe ich gemacht, weil mir in einer Zeitung wiederum Verletzung der Standespflicht, begangen durch mein Verhalten in der Verhandlung, vorgeworfen worden war. Ich halte es in diesem Falle für ein korrektes Verhalten, nicht abzuwarten, bis ein Denunziant dem Vorstande der Anwaltskammer von diesem angeblichen Verhalten Mitteilung macht, sondern durch eigene Meldung von dem Sachverhalte Kenntnis zu geben. Genau aus derselben Erwägung heraus habe ich bereits in einem früheren Falle dem Vorstande von einem solchen Vorwurf gegen mich Kenntnis gegeben. Irgend eine andere Absicht, als daß meinerseits dieses angeblich standesunwürdige Verhalten zur Kenntnis und unter Umständen zur Sühne zu bringen, habe ich nicht gehabt.

E v 2. 10

7

Frankfurt a. M., 21. Juli 1910.

In der Ehrengerichtsfache gegen den Rechtsanwalt Dr. Paul Levi hier selbst, Allerheiligenstraße 76, hat das Ehrengericht des Vorstandes der Anwaltskammer zu Frankfurt a. M. in Erwägung, daß der Angeeschuldigte hinreichend verdächtig ist

zu Frankfurt a. M. am 13. Mai 1910 in der öffentlichen Verhandlung der Privatklagefache des Zeitungsverlegers Kaufmann gegen ihn wegen Beleidigung die

auf eine Beschwerde des Kaufmann vom Vorstande der Anwaltskammer gegen ihr getroffenen Aufsichtsmaßnahmen in unzulässiger und ungehöriger Weise einer Kritik unterzogen,

hierdurch aber die ihm als Rechtsanwalt obliegende Pflicht verletzt zu haben, sich durch sein Verhalten in und außer dem Berufe der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert,

ehrengerichtliches Vergehen,

strafbar nach §§ 62.28 der Rechtsanwaltsordnung

das Hauptverfahren gegen den Beschuldigten eröffnet und denselben vor das Ehrengericht der Anwaltskammer zu Frankfurt am Main verwiesen.

Termin zur Hauptverhandlung wird später anberaumt werden.

Doppelte Ausfertigung dieses Beschlusses erhält der Herr Oberstaatsanwalt zur weiteren Veranlassung, insbesondere zur Zustellung an den Beschuldigten. Gleichzeitig wird das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung angeordnet, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht zugelassen wird. (§ 83 der R. A. O.)

#### Das Ehrengericht

des Vorstandes der Anwaltskammer zu Frankfurt am Main.

gez. Geiger. Dr. F. Friedleben. Sayn. Dr. Sternau. Dr. Albert Helff.

Ausgefertigt.

Der Schriftführer.

Dr. F. Friedleben,

Geh. Justizrat.

L. S.

In der Ehrengerichtssache gegen den Rechtsanwalt Dr. Paul Levi in Frankfurt a. M. hat das Ehrengericht der Frankfurter Anwaltskammer in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1910, an welcher teilgenommen haben:

1. Geheimer Justizrat Dr. Humser, als Vorsitzender,
2. Geheimer Justizrat Dr. Berthold Geiger
3. Justizrat Sayn in Neuwied
4. Justizrat von Eck in Wiesbaden
5. Justizrat Raht in Limburg, als Richter,
6. Oberstaatsanwalt Geheimer Oberjustizrat Huperz, als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
7. Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Scharf, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Verletzung des § 28 der Rechtsanwaltsordnung schuldig und wird hierfür zur Strafe des Verweises sowie in eine Geldstrafe von M. 200.— und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

#### Gründe.

Durch die mündliche vor dem Gericht stattgehabte Verhandlung, insbesondere durch das einwandfreie Geständnis des Angeklagten ist folgender Sachverhalt festgestellt:

Gegen den Angeklagten war bei dem Vorstand der Anwaltskammer eine Beschwerde eingegangen seitens eines Zeitungsverlegers Hermann Kaufmann dahier. Derselbe erhob gegen

den Angeklagten Beschwerde darüber, daß der Beschuldigte in einer hiesigen Zeitung einen Artikel veröffentlicht und mit seinem Namen unterzeichnet habe, welcher für ihn, den Beschwerdeführer, im höchsten Grade beleidigend sei. Ein Artikel, der offenbar nur deswegen von dem Angeklagten veröffentlicht worden sei, um für seine Praxis Reklame zu machen. Dieser Artikel sei überdies in einer großen Anzahl von Zeitungen abgedruckt worden. Der Angeschuldigte wurde über diese Beschwerden von dem Vorstand gehört und wurde ihm hierauf durch Beschluß des Vorstandes vom 9. März 1910 (Blatt 12 der Ehrengerichtsakten) durch den Vorstand die Mißbilligung ausgesprochen. Der Angeklagte hat gegen diesen Beschluß in einer Eingabe remonstriert. Der Vorstand sah sich veranlaßt, hierauf dem Beschuldigten unter dem 21. April nochmals seine Mißbilligung auszusprechen.

Der Beschwerdeführer Kaufmann hatte inzwischen auf Grund des Artikels eine Privatklage erhoben. Der Angeklagte hatte durch Eingabe vom 29. April dem Vorstand Mitteilung gemacht, daß am 13. Mai in dieser Privatklage Verhandlungstermin stattfände und gab dem Vorstand anheim, ob er nicht die Entsendung eines Vertreters für zweckmäßig erachte.

In dem Termin vor dem Schöffengericht hatten die Anwälte des Privatklägers Kaufmann wiederholt auf die Tatsache Bezug genommen, daß dem Angeschuldigten seitens des Vorstandes die Mißbilligung ausgesprochen worden war. In seiner Verteidigungsrede hat der Angeschuldigte alsdann wörtlich darauf wie folgt geantwortet:

„Die Herren Kollegen (Vertreter der Klägerin) haben schließlich wiederholt den Mut gehabt (es ist möglich, daß ich gesagt habe, traurigen), die mir von der Anwaltskammer erteilte Mißbilligung für die Güte ihrer Sache in Anspruch zu nehmen. Es ist richtig: die Anwaltskammer hat es für gut befunden, ohne Beweisaufnahme gegen einen jungen Kollegen Stellung zu nehmen für den Privatkläger, dem der Schwindel jetzt nachgewiesen ist. Es ist — das hat mir die Anwaltskammer selbst geschrieben — nicht meine Sache, sie gegen die gezogenen Folgen in Schutz zu nehmen. Ich beneide die Herren nicht um diesen Ruhm und sie mögen sich die Lorbeerkränze um die Stirne legen, die sie sich in Sachen Kaufmann gegen mich verdient haben. (Zum Gericht.) Sie aber, meine Herren, sind in ihrer Beweismwürdigung an diesen Vorgang nicht gebunden.“

In verschiedenen Zeitungen fanden sich Artikel, welche die Rede des Angeschuldigten in einer etwas anderen Form wiedergaben, sodaß der Beschuldigte sich veranlaßt sah, durch Eingabe vom 22. Mai dem Vorstand selbst den von ihm gebrauchten Wortlaut mitzuteilen.

Dieser Sachverhalt ist von dem Angeklagten nicht bestritten worden. Wegen dieser seiner Ausführungen in der öffentlichen Sitzung ist das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet worden.

Der Angeklagte beruft sich zu seiner Verteidigung darauf einmal, daß die ihm erteilten Mißbilligungen des Vorstandes sachlich ungerechtfertigt seien, dann aber auch, daß er dadurch, daß die Anwälte des Klägers wiederholt den ihm erteilten Verweis zum Gegenstand ihres Plaidoyer gemacht hätten, außerordentlich erregt gewesen ist.

In der mündlichen Verhandlung wurde dem Angeklagten daraufhin die Frage vorgelegt, ob er nunmehr, da er doch nicht mehr erregt sei, die von ihm gewählten Ausdrücke nunmehr noch aufrecht erhalten wolle. Hierauf hat der Beschuldigte wörtlich geantwortet:

„Ich halte diese Beschuldigung nicht aufrecht, ich kann sie aber auch nicht zurücknehmen.“

Der Angeschuldigte hat sich weiter darauf berufen, daß der den Gegenstand der ersten Beschwerde bildende Artikel auf Veranlassung des Maklers Stern-Simon geschrieben worden

sei und ferner unter Beweis gestellt, daß auch das Schöffengericht das Verhalten der klägerischen Anwälte nicht für passend erachtet habe. Diese beiden Schutzbehauptungen des Angeklagten können als richtig unterstellt werden. Sie ändern aber nichts an der Beurteilung des Gegenstands der Klage.

Der Angeeschuldigte hat in der Verhandlung sich dahin geäußert, daß der Vorstand der Anwaltskammer es für gut befunden habe, ohne Beweisaufnahme gegen einen jungen Kollegen Stellung zu nehmen für den Privatkläger, dem der Schwindel jetzt nachgewiesen sei und er hat ferner geäußert, ich beneide die Herren nicht um diesen Ruhm und sie mögen sich die Lorbeerkränze um die Stirne legen, die sie sich in Sachen Kaufmann gegen mich verdient haben.

Daß diese Aeußerungen im höchsten Grade unpassend sind, daß sie eine grobe Nichtachtung, ja geradezu eine Verhöhnung des Vorstands enthalten, konnte dem Angeklagten, selbst wenn er erregt gewesen ist, keinen Moment zweifelhaft sein. Es muß aber sogar angenommen werden, daß der Angeklagte von Anfang an die Absicht gehabt hat, in scharfer Weise gegen den Vorstand und dessen Beschlüsse Stellung zu nehmen, da er eine andere einigermaßen plausible Erklärung dafür nicht vorzubringen vermocht hat, weshalb er den Vorstand zur Entsendung eines Vertreters in die Schöffengerichtssitzung aufgefordert hat.

Wenn in der mündlichen Verhandlung der Verteidiger des Angeklagten darauf hingewiesen hat, daß Angeklagter in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt hat und er daher frei gesprochen werden müsse und wenn weiterhin der Verteidiger geltend gemacht hat, daß gerade der Beruf des Anwalts erfordere, in der öffentlichen Sitzung der Gerichte Kritik zur Wahrung der Rechte der Parteien zu üben, so wird hierbei übersehen, daß der Angeklagte nicht wegen Beleidigung des Vorstandes zur Anklage gezogen wird, und daß nicht die Kritik als solche Gegenstand der Anklage bildet, sondern daß vielmehr die überaus unpassende Form es ist, in der eine Verletzung der Würde des Anwalts gefunden worden ist. Der Angeeschuldigte, gerade als junger Anwalt, mußte sich sagen, daß er dem Vorstand gegenüber, der durch das Vertrauen seiner Berufsgenossen zu dem ehrenvollen aber auch verantwortungsvollen Amte berufen ist, Achtung zollen muß und daß er daher in der Kritik der Beschlüsse des Vorstandes, namentlich aber in öffentlicher Gerichtssitzung, Maß halten muß.

Daß das Verhalten des Angeklagten der disciplinarischen Bestrafung unterliegt, kann daher nicht bezweifelt werden.

Was das Strafmaß anlangt, so konnte die von dem Herrn Oberstaatsanwalt beantragte mildeste Strafe der Warnung in keiner Weise als dem Verschulden des Angeklagten entsprechend angesehen werden. Selbst wenn man die Jugend des Angeklagten und dessen Erregung auch als mildernd in Betracht zieht, so muß auf der anderen Seite doch gerade wieder betont werden, daß die Erregung, in welche er geraten ist, von ihm selbst verschuldet war, daß er ja selbst die Veranlassung gegeben hat, daß ihm die wiederholten Mißbilligungen ausgesprochen werden mußten und wenn er sich selbst in seinen Ausführungen als junger Anwalt bezeichnete, so war es für ihn doppelt geboten, hieraus die Konsequenz zu ziehen und gegenüber den älteren Mitgliedern des Vorstandes die notwendige Bescheidenheit in seiner Ausdrucksweise zu wahren. Das Verhalten des Angeklagten kann aber auch nicht milde beurteilt werden, weil er durch sein ganzes früheres Verhalten bewiesen hat, daß er in der Form seiner Eingaben nicht Maß zu halten weiß und daß er auch dieses Maß gar nicht halten will. Er hat nicht nur in den der Anklage zugrunde liegenden Vorkommnissen, sondern auch noch späterhin in der gleichen anmaßenden Weise in einer anderen Beschwerdefache geglaubt, dem Vorstand Rat schläge erteilen zu dürfen und selbst sein Verhalten in der Sitzung, in der er erklärt hat, die fraglichen Aeußerungen nicht zurücknehmen zu können, beweist zur Genüge, daß der An-

geklagte in vollem Bewußtsein, dessen was er gesagt hat, die unpassenden Äußerungen in der Sitzung getan hat. Dem Angeklagten mußte aber durch eine wirklich empfindliche Strafe zum Bewußtsein gebracht werden, daß ein junger Anwalt sich dem Vorstand gegenüber einer sachgemäßen Zurückhaltung zu befleißigen hat, und daß er namentlich in öffentlicher Gerichtssitzung nicht derartige maßlose Kritik üben darf.

Obgleich daher der Vorstand nicht hat feststellen können, daß das Verhalten des Angeklagten lediglich von der Absicht, Reklame für sich zu machen diktiert gewesen ist, so hat doch der Vorstand geglaubt, den gegen den Angeklagten auszusprechenden Verweis auch durch eine Geldstrafe noch verstärken zu müssen, damit dem Angeklagten die absolute Unzulässigkeit seines Verhaltens zum Bewußtsein gebracht wird und er für die Zukunft sich endlich eines sachgemäßen, seiner Jugend entsprechendes Verhaltens befleißigen möge.

Die Verurteilung des Angeklagten zur Strafe hat seine Verurteilung in die Kosten zur gesetzlichen Folge.

gez. Dr. Humser. Geiger. Sann. Raht. v. Eck.

Für die Ausfertigung.

Schriftführer.

Dr. F. Friedleben.

L. S.

Frankfurt a. M., den 18. November 1910.

An

den Vorstand der Anwaltskammer

Frankfurt am Main.

In dem  
Ehrengerichtsverfahren  
gegen  
mich

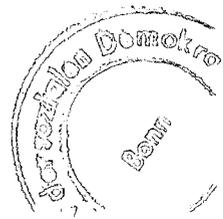
rechtfertige ich die eingelegte Berufung wie folgt:

I. Das Urteil des Ehrengerichts genügt den formellen Bestimmungen der St. P. O. nicht. Weder ist in den Gründen das verletzte Strafgesetz angegeben, noch sind die für erwiesenen erachteten Tatsachen angegeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden.

Der Satz: „Daß das Verhalten des Angeklagten der disziplinarischen Bestrafung unterliegt, kann daher nicht bezweifelt werden,“ ist weniger eine Begründung als eine Behauptung.

II. Das angefochtene Urteil gibt meine Verteidigung nur entstellt wieder und würdigt sie selbst in dieser Entstellung nicht, bezw. nicht richtig. Meine Verteidigung in der Hauptverhandlung war dieselbe, wie ich sie in meinen Aussagen vom 7. Juli 1910 vor dem ersuchten Richter niedergelegt habe. Danach ist meine Verteidigung folgende:

Ich bin durch eine Reihe teils sachlich unrichtiger, teils in der Form unangebrachter, teils taktisch verfehlter Maßnahmen des Vorstandes in Notwehr verfeßt worden, und ich habe im Einzelnen ausgeführt, daß der Vorstand folgende, der ganzen Sachlage nicht entsprechenden, Handlungen, bezw. Unterlassungen begangen hat, durch die meine Notwehr verschuldet wurde:



1. Er hat ohne nähere Untersuchung und ohne das gerichtliche Verfahren abzuwarten, in der Beschwerdesache Kaufmann gegen mich geurteilt.
2. Er hat einen nicht zutreffenden und prinzipiell nicht aufrecht zu erhaltenden Bescheid gegen mich erlassen.
3. Er hat diesem Bescheid ohne zwingenden Grund eine für mich beleidigende Form gegeben.
4. Er hat von diesem Bescheide dem Beschwerdeführer eine unrichtige und diesen zu meinen Ungunsten irreführende Mitteilung gemacht.
5. Er hat diese Mitteilung an den Beschwerdeführer, zu der eine Veranlassung nicht vorlag, gemacht, ohne Rautelen, die einen Mißbrauch mit dieser Mitteilung unmöglich machten.
6. Er hat diese Mitteilung einem Manne gemacht, der doch bereits von einem ihrer Kollegen als ein Schwindler gezeichnet war, also in seiner Person keine Gewähr dafür gab, daß dieser Bescheid in lauterer Weise benützt würde.
7. Er hat, obgleich ihm durch mein Schreiben vom 29. April 1910 der bevorstehende Mißbrauch mit seinem Bescheide angekündigt war, keine Schritte ergriffen, die diesen Mißbrauch verhinderten.

Daß ich infolge dieser Umstände in der Verhandlung vor dem Schöffengerichte tatsächlich in Notwehr versetzt worden bin, hat der Vorsitzende des Schöffengerichts bekundet. Er hat ausgesagt:

„Der Bescheid der Anwaltskammer war nur noch die einzige Waffe, die die Vertreter des Privatklägers zur Hand hatten, sie haben von diesem Bescheid in taktloser und ungehöriger Weise wiederholt und immer wieder Gebrauch gemacht. Ich hatte den Eindruck, daß es dem Angeklagten selbst sehr unangenehm war, von dem Vorstande sprechen zu müssen. Denn gerade an der Stelle, an der er von dem Vorstande sprach, hat er, der sonst so fließend spricht, wiederholt geschwankt, die Bilder durcheinander geworfen und offenbar Zeichen der Unsicherheit verraten.“

Ich beantrage daher, da diese Aussage sich aus dem Protokoll nicht deutlich ergibt, den Vorsitzenden des Schöffengerichts, Amtsgerichtsrat Rückert hier, wiederholt zu vernehmen.

III. Die Anwälte des Gegners haben aber in der Verhandlung den Bescheid der Anwaltskammer in der Weise ausgenützt, die ja auch die Fassung des Bescheides an Kaufmann zuließ, daß mir bei meinem Vorgehen gegen Kaufmann keineswegs anständige und lautere Motive zu Grunde gelegen hätten. Ich befand mich also in der Schöffengerichtssitzung einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf meine Ehre gegenüber, gegen den mir das Recht der Notwehr zustand.

IV. Die Tatsache der Vernehmung des Zeugen Rückert hält das Urteil nicht einmal des Erwähnens wert.

V. Das Urteil meint, ich hätte für mein Schreiben vom 29. April 1910 keine einigermaßen plausible Erklärung vorgebracht. Es wäre wohl angebracht gewesen, meine Erklärung zu referieren derart, daß das Berufungsgericht in der Lage ist, seinerseits zu prüfen, ob die Erklärung plausibel ist oder nicht. Ich habe folgende Erklärung abgegeben:

Mit dem Schreiben vom 29. April wollte ich den Vorstand veranlassen, Maßregeln zu ergreifen, daß eine mißbräuchliche Benutzung oder überhaupt eine Benutzung seines Bescheides in der Schöffengerichtssitzung unterbliebe. Ich war weiter von der Absicht geleitet, dem Vorstand Gelegenheit zu geben, sich von der wirklichen Sachlage zu überzeugen, weil ich der Hoffnung war, daß alsdann der Vorstand ohne Weiteres würde Gelegenheit nehmen, seine Mißbilligung zurück zu nehmen.

Diese, nach dem angefochtenen Urteil nicht plausible Erklärung hat der Herr Oberstaatsanwalt zu der seinen gemacht.

VI. Die Darstellung des Urteils, welche lautet, ich hätte wörtlich Folgendes gesagt: „Ich halte diese Beschuldigung nicht aufrecht, ich kann sie aber auch nicht zurücknehmen“, ist unrichtig. Ich benenne als Zeugen dafür, daß diese Worte nicht gefallen sind:

1. Geheimer Justizrat Berhold Geiger in Frankfurt a. M.,
2. Rechtsanwalt Singheimer,
3. Rechtsanwalt Dr. Romowski,
4. Rechtsanwalt Dr. Frier, sämtlich in Frankfurt a. M.

Dieser Satz wäre auch völlig sinnlos. Mein Standpunkt war vielmehr folgender:

Das Verhalten des Vorstandes ist unrichtig. Ich gebe aber zu, am Schlusse jener fünfständigen, mich sehr erschöpfenden, Verhandlung Worte gebraucht zu haben, wie ich sie bei ruhiger Ueberlegung nicht gebraucht hätte.

Der Referent, Geheimer Justizrat Geiger, sagte dann: „Sie wollen also behaupten, daß Sie, als Sie das sagten, sinnlos waren.“ Darauf sagte ich: „Ich war keineswegs sinnlos; daß der Vorstand nicht richtig gehandelt hat, ist auch heute noch meine Meinung.“

VII. Das Urteil unterläßt die Prüfung folgender beider Fragen:

1. Gehen die von mir gebrauchten Sätze überhaupt über das Maß notwendiger Verteidigung hinaus?

2. Wenn dem so ist: erfüllt eine derartige einmalige in der Erregung gebrauchte Redewendung schon den Tatbestand des § 28 der Rechtsanwaltsordnung? Der Reichslehrengerichtshof hat diese Frage bereits früher verneint und ausgesprochen, daß eine Aeußerung, die an sich zwar über das Maß des Zulässigen hinausgeht, noch nicht unbedingt den Tatbestand einer Uebertretung des § 28 der Rechtsanwaltsordnung darstellt.

Ich beantrage daher, unter Aufhebung des Urteils des Ehrengerichtshofes zu Frankfurt am Main mich freizusprechen.

(gez.) Levi.

#### Ab schrift.

G. Nr. 47/1910.

Im Namen des Reichs.

In dem ehrengerichtlichen Verfahren wider den Rechtsanwalt Dr. Paul Levi in Frankfurt am Main hat der Ehrengerichtshof, II. Senat, auf die Berufung des Angeklagten in der öffentlichen Sitzung vom 4. Februar 1911, an welcher teilgenommen haben:

als Richter:

Der Senatspräsident am Reichsgericht von Kolb,  
der Reichsgerichtsrat Dr. von Mezen,  
die Rechtsanwälte Justizräte Dr. Schall und Bodenstein,  
die Reichsgerichtsräte Dr. Heydweiller und Schmitt,  
der Rechtsanwalt Dr. Kaiser,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

als Gerichtschreiber:

der Aktuar Riech,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Ehrengerichts der Anwaltskammer im Bezirke des Königlich preussischen Oberlandesgerichts zu Frankfurt am Main vom 15. Oktober 1910 wird auf die Berufung des Angeklagten dahin abgeändert:

der Angeklagte wird freigesprochen. Die baren Auslagen des Verfahrens werden der Anwaltskammer auferlegt.

Von Rechts wegen.

### Gründe.

Der Ehrengerichtshof kann der Würdigung, welche die Sache in der Vorinstanz gefunden hat, nicht beitreten.

Dafür, daß der Angeklagte den in Rede stehenden Artikel veröffentlichte, um für seine Praxis Reklame zu machen, ist nicht das Geringste beigebracht. Die Frage, ob der Angeklagte von solcher Absicht geleitet war, ist nicht, wie dies in dem Mißbilligungsbeschlusse der Anwaltskammer und etwas abgeschwächt auch in dem angefochtenen Urteil geschehen ist, als ungelöst dahinzustellen, sondern nach Lage der Sache glatt zu verneinen. Der Ehrengerichtshof ist überzeugt, daß der Angeklagte bei der Veröffentlichung des Artikels von der guten Absicht geleitet war, das Publikum gegen weitere Uebervorteilung und Ausbeutung von Seiten des Kaufmann und ähnlicher Unternehmer zu schützen. Es war sein Recht, zu diesem Zwecke den Weg der Oeffentlichkeit durch Benutzung der Presse zu beschreiten. Warum dieser Weg ihm durch Standesrückichten hätte verwehrt sein sollen, ist unerfindlich. Im Gegenteil war er gerade als Rechtsanwalt, der durch Ausübung seines Berufes Einblick in das gemeinschädliche Treiben des Kaufmann gewonnen hatte und über die zur Erteilung nützlicher Ratschläge nötigen Rechtskenntnisse verfügte, besonders geeignet, jenen Kampf aufzunehmen. Er tat dies in loyaler Weise durch Benutzung einer angesehenen Zeitung und unter Nennung seines Namens. Er durfte einen Angriff der bezeichneten Art anständiger Weise nur unter Einsetzung seiner Persönlichkeit, also weder anonym noch pseudonym unternehmen. Nach der ganzen Sachlage, insbesondere bei dem Inhalt und der Fassung des Artikels konnte der Verdacht, daß der Angeklagte den Artikel zu Reklamezwecken geschrieben habe, bei dem Publikum gar nicht aufkommen, so daß die Ansicht des Vorstandes und des Ehrengerichts, daß der Angeklagte sich diesem Verdacht ausgesetzt habe, als völlig unbegründet zu erachten ist.

Die auf diese Erwägung gestützte, dem Angeklagten am 9. März 1910 amtlich zugefertigte Mißbilligung war sonach objektiv ungerechtfertigt; sie war fast ohne jegliche Vorprüfung erlassen, obwohl ein so schwerer Vorwurf, wie er dem Angeklagten gemacht wurde, nur nach völliger Klarstellung des Sachstandes hätte erhoben werden dürfen. Es kommt hinzu, daß dem Kaufmann die Tatsache des Aussprechens einer Mißbilligung des Verhaltens des Angeklagten amtlich mitgeteilt und dieser Mitteilung — wenn auch unabsichtlich, so doch im Mangel der nötigen Sorgfalt — eine Form gegeben wurde, die dazu führen konnte und führte, daß Kaufmann und seine Rechtsbeistände, im Gegensatz zu dem wirklichen Inhalte des Mißbilligungsschreibens, annahmen, der Vorstand habe den Angeklagten der Abfassung des Artikels zu Reklamezwecken schuldig befunden.

Der Angeklagte erhob gegen die ihm ausgesprochene Mißbilligung in der Form nicht überall ganz geeignet, sachlich aber durchaus begründete Vorstellungen, die von Seiten des Vorstandes schroff und unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen zurückgewiesen wurden.

Wenn nunmehr der Angeklagte, der aus einem ihm zugestellten Schriftsatz wußte, daß in dem gegen ihn schwebenden Privatklageverfahren wegen Beleidigung des Kaufmann der Mißbilligungsbeschluß des Vorstandes ausgenutzt werden sollte, den Vorstand hat, in den schöffengerichtlichen Termin einen Vertreter zu entsenden, so kann ihm nach Lage der Sache ohne weiteres geglaubt werden, daß er dies nicht tat, weil er sich vorgenommen hätte, den Vorstand im Termine ungeziemend anzugreifen, sondern wie er versichert, in der Hoffnung, daß die Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes den Rechtsbeiständen des Privatklägers Mäßigung im Gebrauch des Mißbilligungsschreibens auferlegen und zugleich dem Vorstand Gelegenheit geben werde, sich von der Unrichtigkeit der gegen den Angeklagten erhobenen Vorwürfe zu überzeugen.

Richtig ist, daß das Verhalten des Angeklagten in der Schöffengerichtssitzung nicht einwandfrei war. Allerdings war der Angeklagte berechtigt, die Mißbilligung zu kritisieren, sie als sachlich ungerechtfertigt nachzuweisen. Er war hierzu im Interesse seiner Rechtsverteidigung sogar genötigt, da, wie Amtsrichter Rückert bekundet hat, die mehrerwähnte Mißbilligungsverfügung wiederholt in durchaus ungehöriger Weise als Angriffsmittel gegen ihn benutzt wurde. Wenn nun der Angeklagte bei der Abwehr dieser Angriffe die Grenzen der sachlichen Kritik überschritt und in einer gegen die Person der Vorstandsmitglieder zugespitzten Rede-wendung bemerkte: „Ich beneide die Herren nicht um diesen Ruhm und sie mögen sich die Lorbeerkränze um die Stirne legen, die sie sich in Sachen Kaufmann gegen mich verdient haben. Sie aber, meine Herren, sind in Ihrer Beweismüdigung an diesen Vorgang nicht gebunden“, so verstieß diese ironisierende und spöttische Redeweise unzweifelhaft gegen die Achtung, welche der Angeklagte, wie jeder Rechtsanwalt, dem Vorstande der Anwaltskammer schuldet, und gegen die Rücksichten, welche er auf dieses zur Handhabung der Dienstaufsicht und Disziplin berufene Organ auch dann nehmen mußte, wenn er ihm gegenüber das Gefühl erlittenen Unrechts hatte. Der Angeklagte sieht dies, wie er in der Verhandlung vor dem Ehrengerichtshof unumwunden eingeräumt hat, jetzt selbst ein. Die Annahme der Vorinstanz, daß der Angeklagte vor dem Ehrengerichte erklärt habe, „er halte die von ihm gegen den Vorstand der Anwaltskammer erhobenen Beschuldigungen nicht aufrecht, könne sie aber auch nicht zurücknehmen“, muß, da eine derartige Erklärung von dem Angeklagten bestritten wird und ihm als überaus töricht und in sich widerspruchsvoll nicht zuzutrauen ist, auf mißverständlicher Auffassung der von dem Angeklagten vor dem Ehrengericht gemachten Ausführungen beruhen.

Nach allem dem kann es sich nur fragen, ob die oben bezeichnete, einen ungehörigen persönlichen Angriff gegen die Vorstandsmitglieder enthaltene Neußerung einen Verstoß darstellt, der so schwer wiegt, daß er als eine ehrengerichtlich zu ahndende Verfehlung sich darstellt. Der Ehrengerichtshof hat geglaubt, diese Frage verneinen zu sollen. Allerdings machte der Angeklagte die bezeichnete Neußerung in einer öffentlichen Gerichtssitzung. Es ist aber zu berücksichtigen, daß er durch eine mehrstündige angreifende Verhandlung sehr ermüdet, durch das Gefühl erlittenen Unrechts erbittert, durch Angriffe der Rechtsbeistände des Privatklägers, insbesondere durch das wiederholte ungehörige Hineinziehen der Mißbilligungsverfügung schwer gereizt und nach Angabe des Amtsgerichtsrat Rückert gerade in dem Zeitpunkt, wo er die in Rede stehende Bemerkung machte, geistig derart verwirrt war, daß er nicht einmal vermochte, sprachlich richtig aufgebaute Sätze zu bilden.

Berücksichtigt man alle diese Umstände, so gelangt man nicht zu der Auffassung, daß der Angeklagte durch sein Verhalten sich der Achtung, welche sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt habe. Der Ehrengerichtshof mißbilligt deshalb zwar in dem angegebenen Umfange das Verhalten des Angeklagten, hält aber eine ehrengerichtliche Bestrafung nicht für erforderlich.

Es war deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen.

gez.: Kolb. Dr. v. Mezen. Dr. Schall. Bodenstein.  
Hendweiller. Schmitt. Dr. Kaiser.

Ausgefertigt.

L. S.

gez. Unterschrift  
Rechnungsrat.